

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR, Wilhelmshavener Straße 14, 30167 Hannover

Stadt Wilhelmshaven
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Regional- und Bauleitplanung
Technisches Rathaus
Rathausplatz 9
26382 Wilhelmshaven

Per Mail an: torsten.klebba@wilhelmshaven.de

15.11.2023

Bauleitplanung der Stadt Wilhelmshaven

Hier: Entwurf der 87. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 19.11.2022 – Voslapper Groden-Nord/Nördlich Tanklager - und Entwurf des Bebauungsplans Nr. 225 – Voslapper Groden-Nord/Nördlich Tanklager –

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Klebba,

Im Namen seiner Verbände Anglerverband Niedersachsen (AVN) e.V., Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Angelfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems (LFV) e.V., Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN) e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V., Naturschutzverband Niedersachsen (NVN) e.V., sowie Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Niedersachsen e.V. gibt das LabÜN zum oben genannten Verfahren folgende Stellungnahme ab.

Für den NABU ist im Falle von Abweichungen zur eigenen Stellungnahme des NABU vom 15.11.2023 die Einzelstellungnahme maßgeblich.

Anschrift:

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
Wilhelmshavener Straße 14
30167 Hannover

Kontakt:

Telefon: 0511 / 84 86 73 8 -0
Fax: 0511 / 84 86 73 8 -9
E-Mail: info@labuen.de
Internet: www.labuen.de

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft Hannover
IBAN: DE 10251205100001424800
BIC: BFSWDE33HAN

1 Vorbemerkungen

Zunächst sei vorangestellt, dass von Seiten der Vorhabenträgerin nicht als Argument verwendet werden kann, dass der Ist-Zustand der Schutzgebiete im Voslapper Groden vom Soll-Zustand abweicht. Dies liegt u.a. daran, dass das Pflegekonzept für die Schutzgebiete nicht in ausreichendem Maß umgesetzt wurde. Deren Integrität wäre bei richtiger Pflege gegeben (KARWINKEL et al. 2022). Dennoch zeichnet sich der Voslapper Groden-Nord durch eine enorme Biotop- und Artenvielfalt aus, die viele gefährdete und geschützte Arten beherbergt und unbedingt bewahrt werden muss. Das Unterlassen gebotener Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen berechtigt indes nicht zur Aufhebung des Schutzstatus, da sonst die Mitgliedstaaten es in der Hand hätten, durch bewusstes Vollzugsdefizit das Natura 2000-Netz aufzulösen (Meßerschmidt 2015).

Im Falle eines jeden Vorhabens, muss der Rückbau der Anlage bereits bei der Planung geregelt werden: Frühzeitig ist eine Nachnutzung zu planen, die im Idealfall möglichst umfänglich die Kapazitäten der Anlage (Gebäude, Wege etc.) nutzt. Sollte das nicht möglich sein, so muss die Anlage naturverträglich abgebaut, d.h. ein möglichst großer Anteil muss recycelt werden, und die Fläche ist zu renaturieren und dauerhaft – das heißt für immer – als Naturschutzfläche zu sichern.

2 Formale/Redaktionelle Fehler

In den Unterlagen zum Bebauungsplan ist die Anlage 30 (im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangene Stellungnahmen) unvollständig, in mehreren Stellungnahmen fehlen Seiten:

- Fachbereich Umwelt als Untere Bodenschutzbehörde: nur 1 von 2 Seiten
- Fachbereich Umwelt als Unteres Wasser- und Deichbehörde: nur 1 von 2 Seiten
- Niedersächsische Landesforsten: nur 1 von 2 Seiten
- Landesamt für Bergbau und, Energie und Geologie: nur Seiten 1 und 3 von 4 vorhanden
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND): nur S. 1 und 3 von 3 vorhanden

Da die Anlagen zum F-Plan und zum B-Plan in weiten Teilen identisch sind und ggf. jeweils nur eine Version gelesen wird, muss der Rat vorm Beschluss darauf hingewiesen werden, dass die Stellungnahmen in der Anlage zum B-Plan unvollständig dargestellt sind.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom Nabu eingereichte Stellungnahme fehlt komplett. Dies wurde schon vor Beginn der Auslegungsfrist thematisiert, nach Aussage des Planungsamtes ging sie verloren. Dies hätte geheilt werden können, indem das vom Nabu nochmals zugesandte Dokument

zeitnah in den Anlagen ergänzt worden wäre. Es ist nicht hinnehmbar, dass diese naturschutzfachliche Stellungnahme unberücksichtigt bleibt und somit auch dem Rat der Stadt für seine Entscheidung, die bei Zustimmung mit der Aufhebung eines Natura2000-Gebietes verbunden ist, vorenthalten wird.

3 Rechtliche Lage

Die rechtliche Sicherheit der Auflösung des Naturschutzgebietes (NSG) und Vogelschutzgebietes (VSG) muss zweifelsfrei bestehen, bevor die Änderungen im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan wirksam werden. Man stelle sich vor, die EU entscheidet über die Unrechtmäßigkeit des Vorhabens, wenn sich die Anlage bereits im Bau befindet. Dann wurden Millionen in Bau und Kohärenzmaßnahmen gesteckt und nun müssten Millionen in Rückbau und Renaturierung investiert werden und eine Vielzahl von Tierpopulationen wäre dennoch verloren gegangen.

Die Auflösung der Natur- und EU-Vogelschutzgebiete aufgrund von Bebauung ist ein Präzedenzfall. Bislang stand allenfalls zur Diskussion, ob und wann ein Natura-200-Gebiet aufgrund einer ökologischen Schädigung aufgehoben werden kann. Hierbei ist keine durch den Eigentümer oder Mitgliedstaat verantwortete Schädigung ausschlaggebend, sondern lediglich natürliche Ursachen (NuL 2014). Die Beteiligten müssen sich über die Signalwirkung dieser Maßnahme im Klaren sein, da hiermit EU-weit ein Abverkauf der Natur gestartet werden könnte. Wilhelmshaven ist Teil mehrerer Bündnisse zum Schutz der Natur (Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer, Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ etc.). Initiator einer solchen Entwicklung zu sein, kann kaum im Interesse der Stadt sein.

4 Kohärenzflächen

Es ist nicht verständlich, warum sich die Gestaltung der Kohärenzflächen nur an den wertgebenden Vogelarten orientiert. Unter den Tieren sowie den Pflanzen gibt es im Voslapper Groden zahlreiche gefährdete und geschützte Arten, das Gebiet weist eine „unglaubliche Artenvielfalt“ auf, wie Herr Kohlwes, UNB Wilhelmshaven, am Infotermin bestätigte. Von dieser Artenvielfalt kann nur ein Teil eine neue Heimat in den Kohärenzflächen finden, wenn sich deren Ausgestaltung auf Feuchtbiotope beschränkt. Die trockenen Biotope gehen vollständig verloren, dabei ist es gerade die Biotopenvielfalt, die den Voslapper Groden so wertvoll macht. Ausgleichs-, d. h. Ersatzflächen sollten sich am Voslapper Groden orientieren und nicht an praxisfernen rechtlichen Vorgaben.

Die Kohärenzflächen liegen zudem zwischen 20 und 50 km vom Voslapper Groden entfernt. In naher Umgebung stünden keine Flächen zur Verfügung, so die Verantwortlichen auf dem Infotermin am

02.11.23. Die nun als Kohärenzmaßnahmen geplanten Flächen sind durch extensive Bewirtschaftung und aufgrund ihres Wassergehaltes aber bereits ökologisch wertvoll (KARWINKEL et al., 2022). Eine weitere ökologische Aufwertung scheint daher nicht notwendig, im Gegenteil könnten Veränderungen zu weiteren, nicht bilanzierten Eingriffen führen. Folglich muss bei jeder Maßnahme zunächst eine Kartierung erfolgen, die belegt, ob tatsächlich eine Aufwertung notwendig ist, wenn ja in welcher Form und ob Eingriffe, die ausgeglichen werden müssen, vorliegen. Deutlich sinnvoller wäre daher die Verwendung von ökologisch wenig wertvollen intensiv bewirtschafteten Flächen, die dann durch die Aufwertung wichtige Trittsteine in der intensiv-landwirtschaftlich geprägten Umgebung Wilhelmshavens bilden würden. Solche Flächen sind in der Nähe des Voslapper Groden und der Stadt Wilhelmshaven reichlich vorhanden. Eine räumliche Nähe zum Vorhabengebiet könnte mehr Tierarten eine Übersiedlung ermöglichen und so vielleicht die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna des Voslapper Grodens ein wenig mildern. Zudem würde es das nahe Umfeld der Stadt Wilhelmshaven ökologisch und in seiner Funktion als Naherholungsziel aufwerten.

Während des Informationstermins wurde gesagt, es sei „unklar“, wie in der Praxis funktionieren kann, was die Theorie fordert, nämlich dass die Kohärenzflächen ihre ökologische Funktion erfüllen, bevor die Schutzgebiete bebaut werden dürfen (Herr Kohlwes, UNB). Entgegen dieser Aussage ist das jedoch absolut klar: Nach Gestaltung der Kohärenzflächen muss gewartet werden, bis die ökologischen Prozesse in den Flächen ein Gleichgewicht gefunden haben und die entsprechenden Tierarten sich dort in stabilen Populationen angesiedelt haben. Dies muss auf jeden Fall gesichert sein, bevor mit den Arbeiten im Voslapper Groden begonnen werden darf. Eine Umgehung dieser Regelung steht im Gegensatz zu dem ökologischen Ziel des Vorhabens. Es hätte nicht nur die Eliminierung all jener Populationen, die nicht umsiedeln könnten, zur Folge, sondern gefährdet auch den Erhaltungszustand der Vogelarten, für die eine Umsiedlung möglich wäre. Wenn sie in diesen Zwischenjahren keine geeigneten Habitate finden, können ganze Generationen an Vögeln verloren gehen. Auch die geschützten Pflanzen, die umgesiedelt werden sollen, brauchen einen intakten Lebensraum mit besonderen Ansprüchen, die sich erst entwickeln müssen. Eine vorzeitige Umsiedelung in noch nicht ideale Flächen gefährdet das Überleben dieser Arten.

Für die Kohärenzflächen ist folglich in jedem Fall ein Wirknachweis zu erbringen, eine dauerhafte Sicherung zu gewährleisten und ein entsprechendes Pflegekonzept zu erstellen und umzusetzen. Die Unterschützstellung dieser Flächen sollte selbstverständlich sein, da sie bereits unter Schutz stehende Flächen ausgleichen.

5 Artenschutz und Klimaschutz

Der Klimawandel ist eines der großen globalen Probleme dieser Zeit. Doch ebenso ist es das Artensterben.

Im städtischen Landschaftsrahmenplan wird dem Voslapper Groden in mehrfacher Hinsicht besondere Bedeutung beigemessen, so für den Klimaschutz und den Artenschutz:

Naturnahe Sumpfbereiche auf den künstlichen Auftragsflächen stellen bedeutende Ersatzlebensräume für die aus der übrigen Landschaft verdrängten charakteristischen Arten dar und tragen wesentlich zur Erhöhung und zum Erhalt der Artenvielfalt im gesamten Plangebiet bei. Darüber hinaus sind die Feuchtgebiete in unmittelbarer Küstennähe bedeutende Bestandteile des überregionalen Biotopverbunds, da sie für viele entlang der Küstenlinie ziehende und wandernde Arten Trittsteinfunktionen übernehmen. (S. 141)

Die Biomasse der Insekten in Deutschland ist in Schutzgebieten in den letzten 30 Jahren um 75 % zurückgegangen (HALLMANN et al., 2017). Parallel dazu – und auch dadurch bedingt – ist der Erhaltungszustand vieler europäischer Vogelarten schlecht und zudem häufig rückläufig. Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten wurde mehrfach und erheblich geändert, 2009 wurde die kodifizierte Fassung vorgelegt:

Bei vielen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist ein Rückgang der Bestände festzustellen, der in bestimmten Fällen sehr rasch von statten geht. Dieser Rückgang bildet eine ernsthafte Gefahr für die Erhaltung der natürlichen Umwelt, da durch diese Entwicklung insbesondere das biologische Gleichgewicht bedroht wird. (Grund 3)

Gründe hierfür sind u.a. die industrielle Landwirtschaft, Verlust von Lebensräumen durch Verstädterung und Versiegelung und der Klimawandel.

Der Klimaschutz ist das erklärte Ziel des vorliegenden Vorhabens. Ein löbliches Ziel, doch darf ihm nicht die Artenvielfalt geopfert werden. Den Klimawandel als ein Faktor des Artensterbens zu bremsen, nützt den Arten nichts, wenn ihnen dafür Lebensraum und Nahrungsgrundlage zerstört werden. Beides ist wichtig, Klimaschutz und Artenschutz, und beide müssen – und können – Hand in Hand gehen. Das Geld, das in die Gestaltung der Kohärenzflächen fließen würde, wäre besser in der Erschließung weniger konfliktreicher Flächen angelegt.

Aufgrund des hohen Aufwands für Herstellung, Transport und Lagerung ist der Klimanutzen des Vorhabens zudem stark zweifelhaft. Der An- und Abtransport des verflüssigten Gases soll per Schiff geschehen, klimaneutrale Schiffsantriebe spielen in absehbarer Zeit eine verschwindend geringe Rolle. Die Umwandlung vor Ort bedarf einer erheblichen Menge an Prozessenergie, deren klimaneutrale Sicherstellung durch Wind- und Solarenergie noch nicht geklärt bzw. gesichert ist, sodass auch hier Treibhausgasemissionen zu erwarten sind. Auch soll vorübergehend mit „blauem“ Wasserstoff aus

fossilen Quellen gearbeitet werden, wie lange, ist nicht bekannt. Im Fall von Leckagen oder Unfällen werden Methan, eNG oder LNG, also hoch klimaschädliches Gas, frei. Auch Wasserstoff, über dessen Leckageraten noch keine verlässlichen Daten existieren, beeinflusst das Klima, da es an Prozessen beteiligt ist, die zur Wolkenbildung, aber auch zum Abbau der Ozonschicht beitragen (Umweltbundesamt 2022).

6 Zwingende Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses

Die zur Rechtfertigung der Überplanung der Schutzgebiete angeführten zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind unklar.

Das große öffentliche Interesse an einer zukunftsorientierten klimaschonenden Energiepolitik Deutschlands ist unbestritten. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass die Pläne eines von vielen in diesem Bereich tätigen Unternehmen ausgerechnet in einem Natura-2000-Gebiet von herausgehobenem öffentlichem Interesse sind. Derzeit planen bzw. verwirklichen verschiedene Firmen bzw. -Zusammenschlüsse an verschiedenen Orten an der Nord- und Ostseeküste Projekte, die einen Beitrag zur veränderten Energieversorgung Deutschlands leisten.

Da gewartet werden muss, bis die Kohärenzflächen funktionsfähig sind, und dann noch die Bauzeit hinzugerechnet werden muss, kann die Anlage dort erst in ca. 7 Jahren den Betrieb aufnehmen. Ob dann noch Bedarf an einer derartigen Anlage solchen Ausmaßes besteht oder ob Deutschland seine Energieversorgung anders, unabhängig von Importen, sichert, kann derzeit niemand sicher sagen. Wasserstoff und seine Derivate werden zwar auch für andere Bereiche wie Industrie und Frachtverkehr benötigt, diese Gründe fallen jedoch nicht unter „zwingende Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses“.

Das öffentliche Interesse am Klimaschutz und an der Versorgung mit Energieträgern muss sorgfältig differenziert werden von den privatwirtschaftlichen Interessen der Vorhabenträgerin sowie den wirtschaftlichen Interessen der Stadt (Arbeitsplätze, Steuereinnahmen). Ein ebensolches öffentliches Interesse besteht nämlich auch am Artenschutz und am Erhalt der Biodiversität sowie einer intakten Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen. Vor diesem Hintergrund muss eine tiefergehende Prüfung bezüglich alternativer Standorte erfolgen, die sich nicht auf die vier Kriterien der Vorhabenträgerin beschränken dürfen. Der Transport des Gases einige wenige Kilometer weiter ins Inland bevor es dort, statt direkt an der Küste umgewandelt wird, kann nicht aufwendiger sein als der Transport des umgewandelten Gases zum Kunden. Die Anlage am Voslapper Groden könnte so auf das Minimum aus Anleger und Pipeline reduziert werden und die Schutzgebiete könnten bestehen bleiben.

Auch stellt sich die Frage, ob angesichts steigender Meeresspiegel und gehäufte sowie stärkerer Sturmfluten solche Anlagen direkt an die Küste gebaut werden sollten. Das Vorhaben will ein Zehntel des Primärenergiebedarfs Deutschlands decken, mit Schwerpunkt der Versorgung im Nordwesten (TES 2023). Wird die Anlage durch eine Sturmflut beschädigt, bricht diese Versorgung zusammen, abgesehen von den Umweltschäden durch freiwerdendes Gas. Wenn also die Energieversorgung der Bevölkerung als zwingender Grund überwiegenden öffentlichen Interesses gilt – und das ist unzweifelhaft – dann spricht gerade dieser Grund gegen die Lage dieses großen Energieprojektes an einer derart prekären Stelle. Hinzu kommt, dass der Baugrund sehr feucht ist, für den Bau ist eine flächenhafte Drainage geplant, die während des Betriebes dauerhaft aufrechterhalten werden muss. Der Anstieg des Meeresspiegels wird diese Situation weiter verschärfen und zunehmend drastischere und teurere Maßnahmen erzwingen, von denen nicht gesichert ist, ob sie ausreichen, um die Anlagensicherheit zu gewährleisten.

Auch bietet die Konzentration kritischer Infrastruktur – in diesem Fall das PVC-Werk, der geplante Ammoniak-Cracker, das Tanklager für Mineralölprodukte und die LNG-Terminals – ist im Falle einer physischen Sabotage, oder einer Kettenreaktion an Störfällen ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential für die Bevölkerung. In der Vergangenheit kam es mehrfach zu schwerwiegenden Unfällen bei ähnlichen Anlagen:

- Die Gasverflüssigungsanlage beim nordnorwegischen Hammerfest musste nach einem verheerenden Brand im September 2020 stillgelegt werden und konnte erst nach fast 2 Jahren wieder in Betrieb gehen.
- Im Sommer 2022 kam es zur Explosion einer Großanlage zur Produktion von Flüssigerdgas (LNG) in Freeport (Texas), vermutete Ursache: das Versagen eines Sicherheitsventils führte zu einem überhöhten Druck in einer Pipeline, so sei LNG und Methan freigesetzt worden und habe sich entzündet. Der mehrmonatige Ausfall des Exportterminals sorgte auch für Preissteigerungen auf dem europäischen Gasmarkt (Spiegel 2022).
- Bei plötzlichem Austreten von Wasserstoff aus Tanks oder Pipelines durch Lecks / Materialermüdung kann es zu Explosionen durch Knallgasreaktionen kommen, so geschehen 1991 in Hanau (Erlensee-aktuell 2021) oder an Tankstellen wie in Norwegen durch ein Leck im Sommer 2019 (ams 2019). Dies ist auch deshalb relevant, weil die für den LNG-Import geschaffene Infrastruktur nicht automatisch „Wasserstoff-ready“ ist, sondern entsprechend ertüchtigt werden muss.

Darüber hinaus geben auch die gesetzlichen Grundlagen genügend Anlass, an den „zwingenden Gründen überwiegenden öffentlichen Interesses“ zu zweifeln. Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (WDDb) beschreiben diese Gründe wie folgt:

Die Verwirklichung des öffentlichen Interesses muss sich als einer der Hauptzwecke des Projekts und nicht nur als ein begleitender Nebenzweck erweisen. (WDDb 2016, S. 6)

Der Klimaschutz ist zweifelsfrei im öffentlichen Interesse, aber bei diesem Projekt stehen der Import und die Verarbeitung von Flüssiggas im Vordergrund, also wirtschaftliche Interessen. Der Klimaschutz ist Nebeneffekt und fällt damit nicht unter diese Kategorie. Zudem leistet der Voslapper Groden in seiner jetzigen Form bereits einen Betrag zum Klimaschutz. Weiter besagt das Papier:

In Fällen, in denen prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder Arten betroffen sind, werden nochmals einschränkend nach § 34 Abs. 4 BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt berücksichtigt. (WDDb 2016, S. 6).

Nichts davon trifft auf das vorliegende Projekt zu, denn wie oben beschrieben ist der Klimanutzen des Projektes zweifelhaft und überwiegt in keinem Fall den Verlust der wertvollen Schutzgebiete des Voslapper Groden.

Im Falle der EU-Vogelschutzgebiete tritt Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a) in Kraft, der Gründe für ein Abweichen der Schutzmaßnahmen regelt. Für das hier vorliegende Vorhaben ist nur der erste Spiegelstrich relevant, nämlich das Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit. Es ist aber keinesfalls gesichert, dass diese Sektoren in Zukunft auf Gas als Energieträger angewiesen sein werden, selbst zur Überbrückung der Dunkelflaute. Denn gerade die aktuelle Lage mit dem Ukrainekrieg zeigt auch diesen Sektoren, dass eine Abhängigkeit von Gasimporten, gleich welcher Art und welcher Herkunft, nicht die Lösung sein kann. Es ist also wahrscheinlich, dass hier andere Wege der Energieversorgung gefunden werden. Damit sind für den Import von Gas keine Gründe gegeben, die die Überplanung der EU-Vogelschutzgebiete rechtfertigen.

Die Interessen des Naturschutzes „müssen“ also keinesfalls – wie seitens der Vorhabenträgerin beschrieben – hinter die Interessen von Politik und Wirtschaft zurückgestellt werden, sondern stehen im Fall des Voslapper Groden im Vordergrund.

7 Alternativlosigkeit

Als Hauptziele der Prüfung zumutbarer Alternativen werden genannt:

- Erreichung der Klimaziele
- Erreichung des wirtschaftlichen Aufschwungs für die Region Wilhelmshaven.

Diese Zieldefinition halten wir für unzulässig. Wenn man für die Auswahl unter 16 potenziell möglichen Standorten einen bestimmten Standort vorab als eines von zwei Hauptzielen festlegt, ist das Ergebnis bereits absehbar.

Für die Stadt Wilhelmshaven und die Region mag es in wirtschaftlicher Hinsicht positiv sein, wenn hier die Infrastruktur der Energieversorgung im Bereich „grüne Gase“ für Deutschland gebündelt wird. Im Kapitel *Große Sicherheitsrisiken durch Konzentration kritischer Infrastruktur* ist jedoch dargelegt, warum eine Verteilung dieser Infrastruktur auf mehrere Standorte an der deutschen Küste zu bevorzugen ist. Es geht hier um eine nationale Herausforderung und Strategie, deshalb sollten neben den hier thematisierten Risiken auch die Chancen auf mehrere Regionen verteilt werden.

In Wilhelmshaven gibt es durchaus alternative Standorte, die für das Vorhaben in Frage kämen, so gibt es an der Ostküste Wilhelmshavens ungenutzte und ökologisch weniger wertvolle Flächen mit Hafenanbindung. Die Anlage könnte auch weiter landeinwärts entstehen, was auch der Sicherheit der Anlage im Falle von Sturmfluten dienlich wäre. Innerhalb des „Vorranggebietes hafenorientierte Anlagen“ sollten zunächst alle anderen Flächen in Anspruch genommen werden, bevor die Schutzgebiete in Betracht gezogen werden (KARWINKEL et al. 2022).

Auch der Alternativenvergleich außerhalb Wilhelmshavens wirft Fragen auf. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass in Eckernförde/Barkelsby ein Konflikt zwischen dem Vorhaben und einem Landschaftsschutzgebiet, einem FFH-Schutzgebiet und einem „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ gesehen wird, obwohl letzteres unter dem Schutzstatus eines Naturschutzgebietes liegen, wie es im Voslapper Groden der Fall ist.

Die Tatsache, dass Flächen in Betracht gezogen wurden, die noch nicht mal 10 % der benötigten Größe aufweisen (z.B. Hamburg (Kattwyk/Blumensandhafen), Wismar, Stralsund), erweckt den Anschein, als wollte man die Alternativenliste möglichst lang ausfallen lassen. Eine echte Alternativenprüfung hätte sich auf echte Alternativen beschränkt. Die benötigte Flächengröße ist dabei einigermaßen nachzuvollziehen. Ohne konkrete Angaben zu den verwendeten Schiffstypen ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum eine Wassertiefe von 16,70 m und ein Wendekreis von 550 m unbedingt notwendig sind. Es wird hier mit einem Modellschiff argumentiert, ohne Angaben, wie die aktuellen Schiffe tatsächlich beschaffen sind. Dies erweckt den Anschein, als wären die Kriterien zur Standortwahl – von der Vorhabenträgerin „Teilziele“ genannt – bewusst so gewählt, dass nur der Standort Voslapper Groden-Nord in Frage kommt. Dabei sollte der Voslapper Groden eigentlich von

Anfang an aus der Alternativensuche herausfallen, da in der Alternativenprüfung mehrfach betont wird, dass „die Fläche nicht als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen“ sein darf (Unterlagenteil 29, S. 89). Warum wird nun eine solche Fläche doch in Anspruch genommen?

8 Internationale Verantwortung

Die Havarie eines Schiffes würde aufgrund des niedrigen Siedepunktes von -162°C zur sofortigen Verdunstung des flüssigen Methans führen. Die freiwerdende Gaswolke gefährdet maßgeblich die Umwelt, da Methan 28-mal klimaschädlicher ist als CO_2 . Die Vorhabenträgerin, aber auch die Stadt Wilhelmshaven, die durch ihre Baugenehmigung das Vorhaben erst ermöglicht, können sich nicht der Verantwortung entziehen, die sich durch die Herstellung der Gase außerhalb Deutschlands und deren Transport ergibt. Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen müssen überall auf der Welt verhindert werden und müssen bei der Genehmigung der Anlage bedacht werden. Hier mag sich die ethische Verpflichtung der genehmigenden Behörde von der rechtlichen unterscheiden.

Beim Import sind unbedingt Nachhaltigkeitskriterien zu beachten. Dazu gehören: keine Nutzungskonflikte (Wasser und Land), keine Umweltzerstörung, keine ausbeuterischen Arbeitsbedingungen (BUND 2022).

9 Fazit

Der Bedarf an Wasserstoff und seinen Derivaten für manche Industriezweige, Luft-, Schifffahrt und Lkw, aber auch zur Überbrückung von Dunkelflauten in der Zukunft kann kaum angezweifelt werden. Angesichts der großen Unsicherheiten, die das geplante Vorhaben mit sich bringt, können jedoch keine Gründe gefunden werden, die das Überplanen eines Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebietes rechtfertigen. Der Standort selbst birgt zu viele rechtliche und technische Unsicherheiten, die Folgen für das Klima und die deutsche Wirtschaft sind noch nicht so gut absehbar, wie dargestellt wird, und die zwingenden Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses nicht gegeben. Die Folgen für die Biodiversität jedoch sind absehbar und sie werden katastrophal sein. Klimaschutz und Artenschutz sollten Hand in Hand gehen und nicht das eine zugunsten eines zweifelhaften anderen geopfert werden.

Eine Baugenehmigung ist aus diesen Gründen strikt abzulehnen, die Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes erübrigt sich daher.

Mit freundlichen Grüßen



Lisa Lauppe

LabÜN GbR

Quellen:

KARWINKEL, THIEMO; BÖRGMANN, KLAUS; CARIUS, FLORIAN (2022): *Voslapper Groden-Nord: Hospizarbeit für ein EU-Vogelschutzgebiet*, in: Natur- und Umweltschutz. Zeitschrift der Naturschutz- und Forschungsgemeinschaft Der Mellrumrat e. V., Band 21 – Heft 2 – 2022, S. 41-46

MEBERSCHMIDT, KLAUS (2015): *Deklassifizierung von Natura-2000-Gebieten. Rückabwischlung des europäischen Gebietsschutzes unter den Augen der EuGH?* In: Natur und Recht, Ausgabe 37, S. 2-10, URL: <https://link.springer.com/article/10.1007/s10357-014-2757-6> (Zugriff 15.11.23)

NUL (2014): *Natura-200-Gebiete nur in engen Grenzen aufhebbar*. In: Naturschutz und Landschaftsplanung. Zeitschrift für angewandte Ökologie. Ausgabe 06/2014, URL: <https://www.nul-online.de/Magazin/Archiv/Natura-2000-Gebiete-nur-in-engen-Grenzen-aufhebbar,QUIEPTQzMzgxMjEmTUIEPTgyMDMw.html> (Zugriff 15.11.23)

HALLMANN, CASPER A., SORG, MARTIN; JONGEJANS, EELKE; SIEPEL, HENK; HOFLAND, NICK; SCHWAN, HEINZ; ET AL. (2017): *More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas*. In: PLoS ONE 12(10): e0185809. URL: <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0185809> (Zugriff 08.11.2023)

Umweltbundesamt (2022): *Welche Treibhausgasemissionen verursacht die Wasserstoffproduktion? Vergleich der Treibhauswirkungen verschiedener Wasserstoffherstellungsprozesse entlang der Wertschöpfungskette*. URL: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/dokumente/uba_welche_treibhausgasemissionen_verursacht_die_wasserstoffproduktion.pdf (Zugriff 07.11.2023)

TES (2023) URL: <https://tes-h2.com/de/globale-wirkung/deutschland> (Zugriff 09.11.2023)

Spiegel (2022): *Längerer Ausfall bei LNG-Terminalbetreiber Freeport treibt Gaspreise in Europa*. 15.06.2022. URL: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/lng-laengerer-ausfall-bei-lng-terminalbetreiber-freeport-treibt-gaspreise-in-europa-a-5087a499-fc51-4c00-94cb-833dac8c5b42> (Zugriff 15.11.2023)

Erlensee-aktuell (2021): *„Blick zurück“: Wasserstoff-Explosion bei Heraeus Quarzglas am 5. Oktober 1991 – „Tausende Schutzengel über Hanau“*. 05.10.2021 URL: <https://www.erlensee-aktuell.com/2021/10/05/blick-zurueck-wasserstoff-explosion-bei-heraeus-quarzglas-am-5-oktober-1991-tausende-schutzengel-ueber-hanau/> (Zugriff 15.11.2023)

ams: Auto-Motor- und-Sport 2019: *Montagefehler als Ursache*. 03.07.2019 URL: <https://www.auto-motor-und-sport.de/tech-zukunft/alternative-antriebe/wasserstofftankstelle-explodiert-norwegen-ursache-gefunden/> (Zugriff 15.11.2023)

WDDb (2016): *Schutzgutabwägung bei Verkehrsprojekten am Beispiel von „Natura 2000-Gebieten“*. Aktenzeichen WD 7 – 3000 – 090/16., Hrsg.: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages

BUND (2022): *Standpunkt Wasserstoffstrategie*. URL: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/bund/standpunkt/bund_wasserstoffstrategie_standpunkt.pdf (Zugriff 09.11.2023)